

Rödl & Partner

HILFSMAßNAHMEN VON BUND UND LÄNDERN

für die Unternehmen der Gesundheits-
und Sozialwirtschaft während der
Corona-Krise



Bundesweite Hilfen

LIQUIDITÄT

Das KfW-Sonderprogramm wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und die Kreditobergrenze ausgeweitet. Die Mittel für das Sonderprogramm sind unbegrenzt. Niedrige Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung schaffen Entlastungen für die Wirtschaft.

Kredite für Unternehmen bis 5 Jahren nach Gründung:

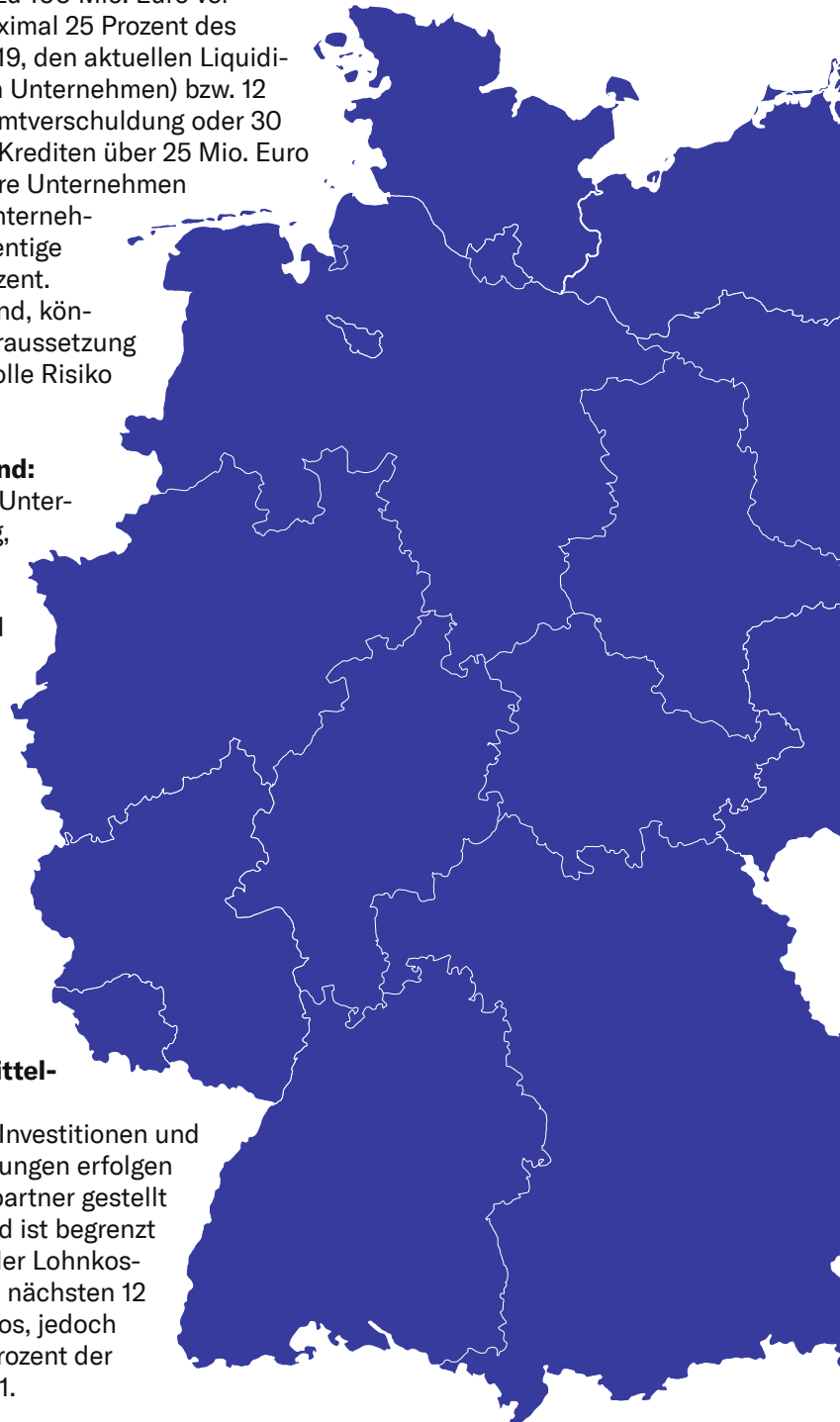
Das KfW Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen – „ERP-Gründerkredit Universell“ wird Unternehmen jeder Größenordnung bereitgestellt, die vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten durch die Corona-Krise haben. Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Kredite in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro vergeben werden. Jedoch werden diese je nachdem auf maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, die doppelten Lohnkosten von 2019, den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 (bei kleinen und mittleren Unternehmen) bzw. 12 Monate (bei großen Unternehmen), 50 Prozent der Gesamtverschuldung oder 30 Prozent der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro begrenzt. Zusätzlich bietet die KfW für kleine und mittlere Unternehmen eine bis zu 90 prozentige Risikoübernahme an. Große Unternehmen oberhalb dieser Werte erhalten eine bis zu 80 prozentige Risikoübernahme. Die Zinssätze liegen bei 1 bis 2,21 Prozent. Auch Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt sind, können den „ERP-Gründerkredit Universell“ beantragen, Voraussetzung ist dann allerdings, dass die Bank oder Sparkasse das volle Risiko trägt. Antragsfrist: 31.12.2021.

Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind:

Der KfW-Unternehmerkredit steht weiterhin etablierten Unternehmen auch unabhängig von ihrer Größe zur Verfügung, wenn diese durch die Corona-Krise vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten haben. Kredite können in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro für Anschaffungen und laufende Kosten vergeben werden. Die Kredithöhe wird zusätzlich auf maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, die doppelten Lohnkosten von 2019, den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 (kleine und mittlere Unternehmen) bzw. 12 Monate (große Unternehmen), 50 Prozent der Gesamtverschuldung oder 30 Prozent der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro begrenzt. Die Zinssätze liegen bei 1 bis 2,12 Prozent. Die KfW übernimmt für große Unternehmen bis zu 80 Prozent, bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 90 Prozent des Risikos. Antragsfrist: 31.12.2021.

Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen (mittelständische und große Unternehmen).

Die KfW beteiligt sich an der Konsortialfinanzierung für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis 6 Jahre. Die Beteiligungen erfolgen dabei zu Marktkonditionen die durch die Finanzierungspartner gestellt werden. Der Anteil beläuft sich auf min. 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate. Die KfW übernimmt bis zu 80 Prozent des Risikos, jedoch maximal 50 Prozent der Gesamtverschuldung oder 30 Prozent der Bilanzsumme des Unternehmens. Antragsfrist: 31.12.2021.



Bundesweite Hilfen

Kfw-Corona-Hilfe für gemeinnützige Organisationen:

Die KfW bietet für Anschaffungen und laufende Kosten in Kooperation mit einigen Landesförderbanken das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform an, die durch die Corona-Krise in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die Kredithöhe beträgt bis zu 1,8 Mio. Euro je Organisation, der Zinssatz ist auf maximal 1,5 Prozent reduziert. Die KfW übernimmt hierbei 80 Prozent des Risikos von Ihrem Landesförderinstitut, sodass Sie leichter Zugang zu dem Kredit haben. Die Antragstellung ist bis zum 30.06.2021 bei Ihrer Bank vor Ort möglich. Die Förderung ist in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erhältlich. Weitere Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Landesförderinstitut Ihres Bundeslandes.

FINANZIELLE HILFEN

Überbrückungshilfe Iii:

Über die Überbrückungshilfe III können Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro unterstützt werden. Auch gemeinnützige und kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen können Fixkostenzuschüsse erhalten. Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet, maximal aber 1,5 Millionen Euro. Unternehmen die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten zusätzlich zur regulären Förderung einen Eigenkapital Zuschuss. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

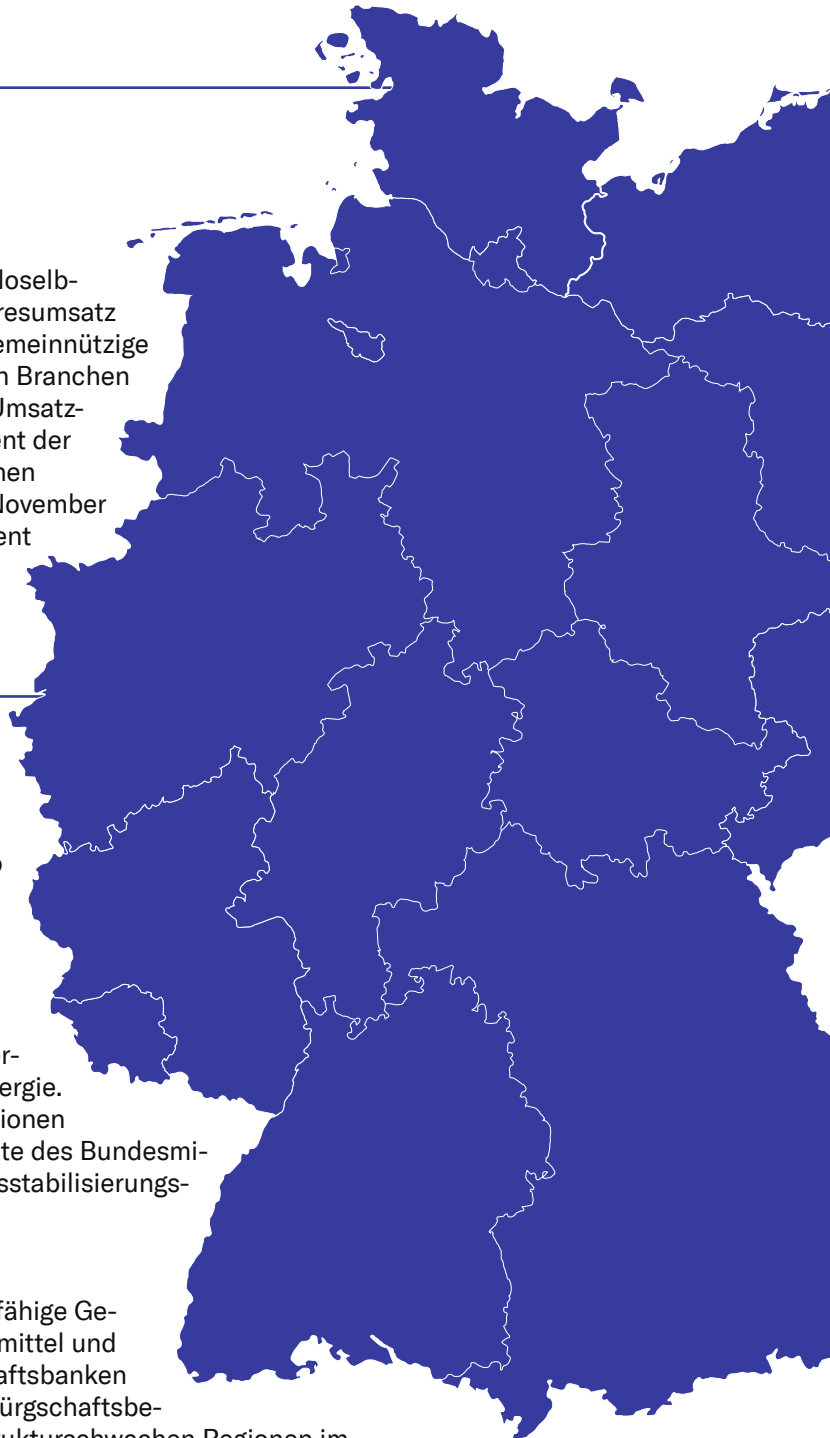
BÜRGSCHAFTEN & GARANTIEN

Wirtschaftsstabilisierungsfonds:

Mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Milliarden Euro stellt der WSF branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Stabilisierungsinstrumente sind Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten/Anleihen und Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals. Ansprechpartner für die Unternehmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Antragsfrist ist der 31. Dezember 2021. Genauere Informationen über die Angebote aus dem WSF finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: BMWi - Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Bürgschaftsprogramm des Bundes und der Länder:

Für Unternehmen und Selbstständige, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, werden Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen durch die Länder und Bürgschaftsbanken und zum Teil durch den Bund zur Verfügung gestellt. Ab Bürgschaftsbeiträgen von über 20 Mio. Euro beteiligt sich der Bund in strukturschwachen Regionen im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms zu 50 Prozent, außerhalb strukturschwacher Regionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. Die Bürgschaften können bis zu 90 Prozent des Kreditrisikos abdecken. Die Antragsfrist wurde vorerst bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.



Bundesweite Hilfen

KURZARBEITERGELD

Die Erleichterungen bzgl. des Kurzarbeitergelds wurden bis 31. Dezember 2021 verlängert. Es ist weiterhin ausreichend, dass lediglich 10 Prozent der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen sind. Sozialversicherungsbeiträge werden voll übernommen und auch Leiharbeit wird mit in die Regelung einbezogen. Die Bezugsdauer wurde für Unternehmen, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

STEUERN

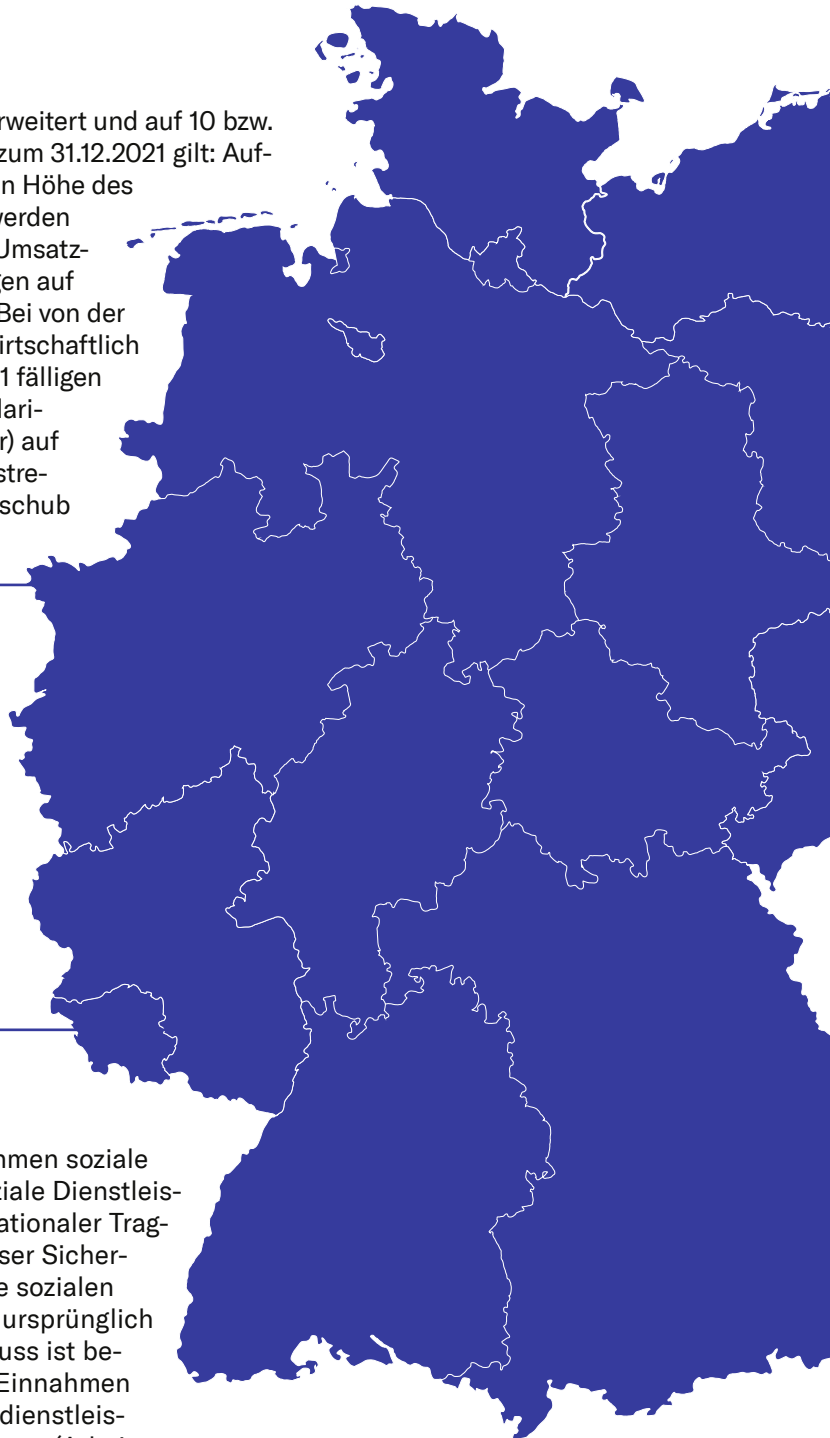
Der Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020/21 nochmals erweitert und auf 10 bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Bis zum 31.12.2021 gilt: Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes bis zu einer bestimmten Höhe des Gehalts bleiben steuerfrei. Auf Antrag (Frist: 30.06.2021) werden Steuerzahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) zinsfrei gestundet und die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 angepasst. Bei von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen soll bei bis zum 30. Juni 2021 fälligen Forderungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer) auf Antrag hin längstens bis zum 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden (Vollstreckungsaufschub im vereinfachten Verfahren)

KRANKENHAUS/PFLEGE

Weiterhin werden Ausgleichszahlungen für bestimmte Krankenhäuser mit pandemiebedingten Leerständen geleistet. Die bis zum 31.05.2021 erneut verlängerten, gestaffelten Ausgleichspauschalen sind an die Erfüllung bestimmter Vorgaben bzgl. des 7-Tage-Inzidenzwerts und der Auslastung der Intensivbetten geknüpft. Auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen können bis zum 31.05.2021 wieder Anträge auf Ausgleichszahlungen aufgrund von pandemiebedingten Einnahmeausfällen stellen.

SOZIALDIENSTLEISTER

Aufgrund des Sozialdienstleistungsgesetzes übernehmen soziale Leistungsträger einen sog. Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister, solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat (zunächst bis zum 30.06.2021). Dieser Sicherstellungsauftrag wird durch monatliche Zuschüsse an die sozialen Einrichtungen und Dienste gewährleistet, sofern sie ihre ursprünglich vereinbarte Leistung nicht ausführen können. Der Zuschuss ist begrenzt auf 75 Prozent der bisherigen durchschnittlichen Einnahmen der vergangenen 12 Monate. Im Gegenzug müssen Sozialdienstleister in geeignetem und zumutbarem Rahmen ihre Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel) zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung stellen. Einen Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG stellen Sie bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem Sie in einem Rechtsverhältnis stehen.



Bundesweite Hilfen

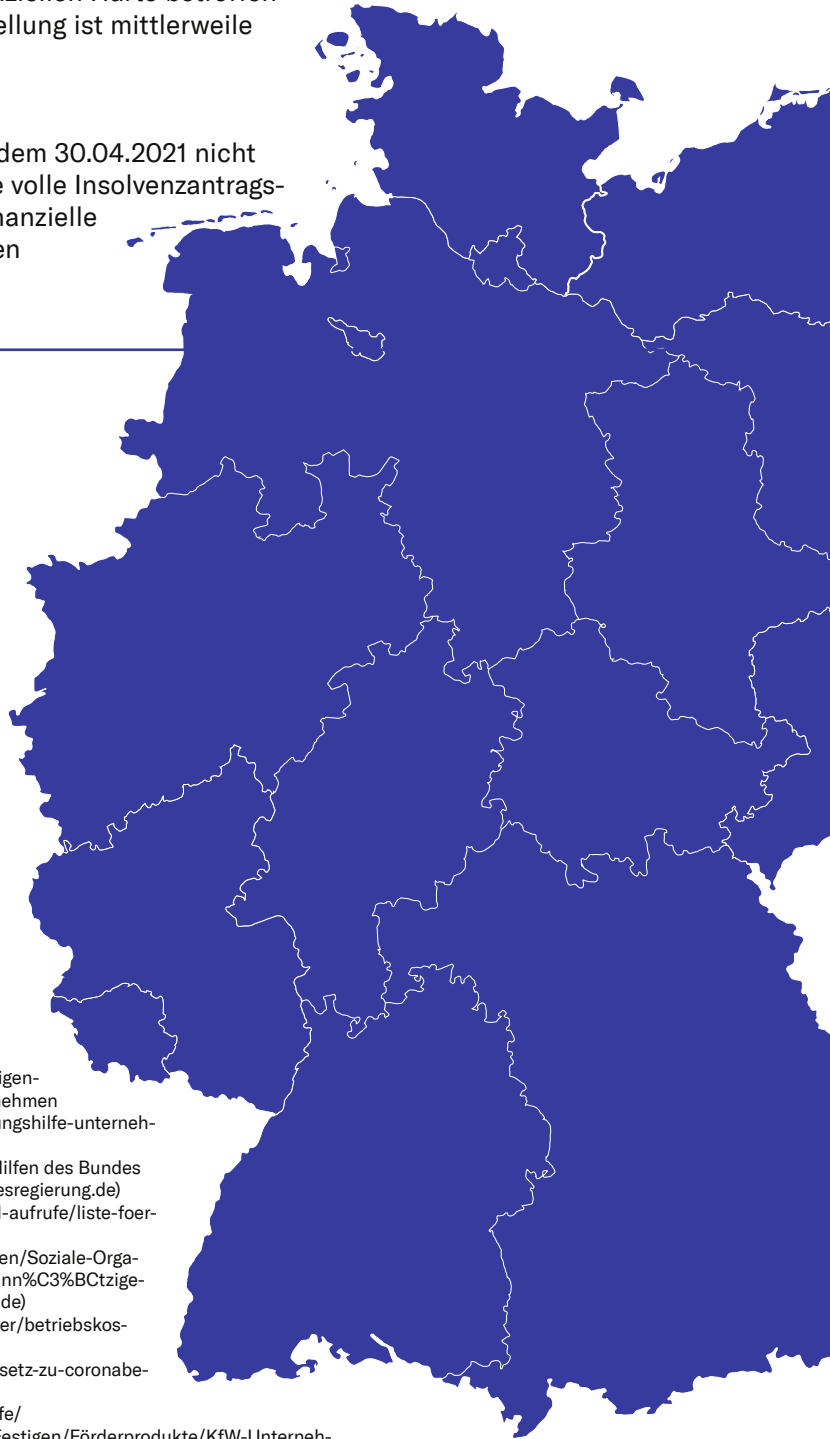
SONSTIGES

Härtefallhilfen:

Nachrangig zu den bestehenden Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder wird die Härtefallhilfe eingeführt. Unternehmen (inkl. gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine) und Selbständige, die von einer pandemiebedingten erheblichen finanziellen Härte betroffen sind, können bis zu 100.000 Euro erhalten. Die Antragstellung ist mittlerweile (Stand: 19.05.2021) möglich.

Insolvenz:

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde nach dem 30.04.2021 nicht weiter verlängert. Seit Mai 2021 besteht damit wieder die volle Insolvenzantragspflicht, sodass Unternehmen, die pandemiebedingt in finanzielle Nöte geraten sind, wieder fristgerecht Insolvenz anmelden müssen.



Quellen: BMWi - Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)
BMWi - Überbrückungshilfe III: Deutliche Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen
Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)
BMWi - Informationen für Selbständige und Unternehmen zu Corona-Hilfen des Bundes
Corona: Diese Hilfen gibt es für Unternehmen und Selbständige (bundesregierung.de)
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/beteiligungsfonds/>
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/F%C3%B6rderprodukte/Globaldarlehen-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen-\(279\)/;infoblatt_corona-kredit-gemeinnuetzige.pdf](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/F%C3%B6rderprodukte/Globaldarlehen-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen-(279)/;infoblatt_corona-kredit-gemeinnuetzige.pdf) (Ifa.de)
<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/betriebskosten/>
https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/wirtschaftsrecht/gesetz-zu-coronabedingter-aussetzung-der-insolvenzantragspflicht_210_512336.html
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-und-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Unternehmerkredit-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-und-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Unternehmerkredit-(037-047)/)
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Grundung-und-Nachfolge/Foerderprodukte/ERP-Gruenderkredit-Universell-\(073-074-075-076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Grundung-und-Nachfolge/Foerderprodukte/ERP-Gruenderkredit-Universell-(073-074-075-076)/)
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-\(855\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-(855)/)
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Oeffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/Foerderprodukte/Globaldarlehen-gemeinnuetzige-Organisationen-\(279\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Oeffentliche-Einrichtungen/Soziale-Organisationen-und-Vereine/Foerderprodukte/Globaldarlehen-gemeinnuetzige-Organisationen-(279)/)
BMAS - Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister

Baden-Württemberg

FINANZIELLE HILFEN

Das Soforthilfeprogramm für Sportvereine wurde bis zum 30.06.2021 verlängert und um weitere sechs Millionen Euro aufgestockt.

LIQUIDITÄT

Liquiditätskredit

Für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen mit maximal 500 Mitarbeitern. Die Kredithöhe beläuft sich auf 10.000 bis 5 Mio. Euro (im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar und werden geprüft).

Liquiditätskredit (Plus):

Für mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, deren Jahresumsatz im Jahr 2020 coronabedingt um mindestens 15 Prozent gegenüber dem Jahresumsatz von 2019 zurückgegangen ist. Der Darlehensbetrag beträgt bis zu 5 Mio. Euro. Der Liquiditätskredit Plus beinhaltet zusätzlich einen Tilgungszuschuss i.H.v. aktuell 10 Prozent des Deckungsbetrags, maximal jedoch 300.000 Euro. Antragsfrist ist der 30. Juni 2021.

Gründungsfinanzierung

Für Gründungen und junge Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern, die maximal 5 Jahre am Markt tätig sind. Die Kredithöhe liegt zwischen 5.000 und 5 Mio. Euro.

Wachstumsfinanzierung

Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt tätig sind mit einer Kredithöhe zwischen 10.000 und 5 Mio. Euro. Diese Hilfe ist zur Finanzierung von Investitionskosten, Warenlager oder Betriebsmittel gedacht. Antragsfrist ist der 30. Juni 2021.

Weiterbildungsfinanzierung 4.0

Diese Liquiditätshilfe dient der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeitenden in Unternehmen mit maximal 500 Beschäftigten und trägt damit auch zur Vermeidung von Kurzarbeit bei.

BÜRGSCHAFT

Die Bürgschaftsquote wurde auf bis zu 90 Prozent erhöht.

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg: Bürgschaftsbeträge bis zu 2,5 Mio. Euro

L-Bank: Bürgschaftsbeträge von über 2,5 Mio. bis 20 Mio. Euro

Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Programme der Landesbanken: Kombi-Bürgschaft 50, InnovFin 70, Coronahilfe-Bürgschaften und individuelle Bürgschaften

Baden-Württemberg

BETEILIGUNGEN

Aus dem Beteiligungsfonds BW werden nachrangig zweckgebundene Mittel zur Rekapitalisierung an ausgewählte Unternehmen der Realwirtschaft durch stille oder direkte Beteiligungen vergeben. Die Mindestbeteiligungshöhe liegt bei 800.000 Euro. Gefördert werden Unternehmen, die jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr und vor dem 01.01.2020 im Jahresdurchschnitt mehr als 50 und weniger als 250 Arbeitnehmer/innen beschäftigt haben und deren Jahresumsatz bei höchstens 50 Mio. Euro oder die Jahresbilanzsumme bei höchstens 43 Mio. Euro lag. Weitere Informationen und Antragsunterlagen finden Sie bei der L-Bank Beteiligungsfonds BW | L-Bank. Die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Beteiligungsfonds wurde bis zum 30.09.2021 verlängert.

Quellen: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/weitere-sechs-millionen-euro-soforthilfe-fuer-sportvereine/Foerderprogramme_WMBW_Corona-Krise_dt_1.3.pdf (baden-wuerttemberg.de)<https://www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsfoerderung/gruendungsfinanzierung.html>
Wachstumsfinanzierung | L-Bank<https://formulare.virtuelles-rathaus.de/servlet/de.formsolutions.FillServlet?sid=F4k132ff7q7FcNJ76m3AD2HRDgmnJVn&d=t.pdf>
Weiterbildungsfinanzierung 4.0 | L-Bank
<https://www.l-bank.de/produkte/unternehmensfinanzierung/burgschaftsprogramm.html>
Beteiligungsfonds: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)

LIQUIDITÄT

Bei der Förderbank Bayern erhalten Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern den LfA-Schnellkredit mit einer Darlehenshöhe bis 100.000 Euro. Für Mittelständische Unternehmen und Angehörige der freien Berufe stehen der Corona-Schutzschirmkredit (Darlehensbetrag 10.000 bis 30 Mio. Euro), der Universalkredit (Darlehensbetrag 25.000 bis 10 Mio. Euro) und der Akutkredit (Darlehenshöchstbetrag 2 Mio. Euro) zur Verfügung.

BETEILIGUNGEN

Eigenkapitalschild Mittelstand Bayern:

Für mittelständische Unternehmen mit einem Gruppenumsatz bis zu 75 Mio. Euro. Das Beteiligungsvolumen liegt je Unternehmen zwischen 100.000 und 800.000 Euro. Anträge können bis zum 31.05.2021 gestellt werden.

Bayernfonds:

Für mittelständische bayerische Unternehmen: Bürgschaften mit einer Höhe von mindestens 30 Mio. Euro für Bankkredite und stille Beteiligungen bis 100 Mio. Euro. Anträge sollten bis spätestens Ende November 2021 gestellt werden.

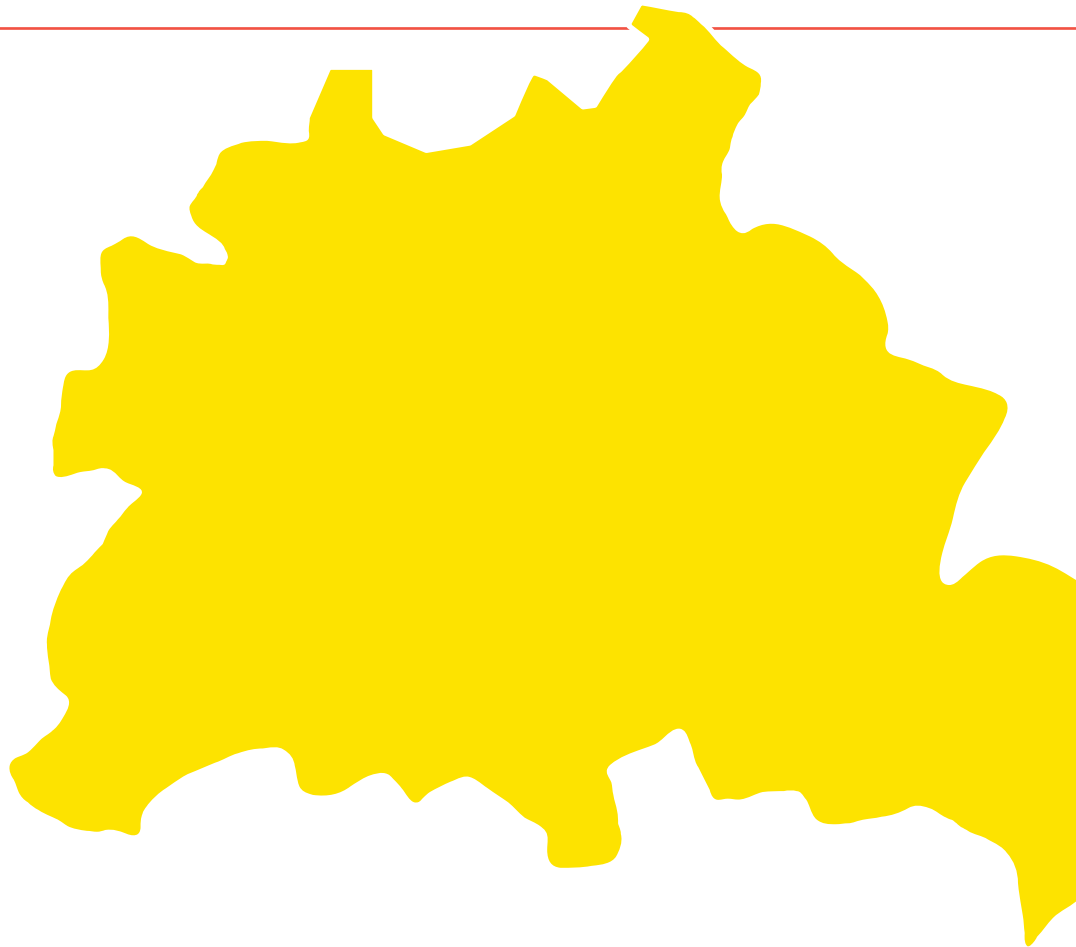
BÜRGSCHAFTEN

Der Bürgschaftssatz wurde auf 90 Prozent angehoben. Die Bürgschaftsbank Bayern übernimmt Bürgschaften bis zu 2,5 Mio. Euro, die Förderbank Bayern solche bis zu einem Betrag von 30 Mio. Euro. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

FINANZIELLE HILFEN

Soforthilfe V:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit über 10 und bis zu 100 Beschäftigten. Gewährt werden Tilgungszuschüsse zum KfW-Schnellkredit und KfW-Sonderprogramm 2020 sowie Soforthilfeszuschüsse bis zu 25.000 Euro. Anträge können bis zum 30.06.2021 ausschließlich online gestellt werden. Für Tilgungszuschüsse ist vorerst (Stand: 14.05.2021) nur eine Registrierung mit dem Antragsformular möglich.



Brandenburg

LIQUIDITÄT

Corona Mezzanine Brandenburg:

Für mittelständische Unternehmen stellt die Corona Mezzanine Brandenburg Nachrangdarlehen mit einem Betrag zwischen 100.000 und 750.000 Euro zur Verfügung (bis zum 30.06.2021).

BÜRGSCHAFTEN

Die Bürgschaftsbank Brandenburg vergibt Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen an kleine und mittelständische Unternehmen bis zu 2,5 Mio. Euro bei einem Bürgschaftssatz von bis zu 90 Prozent. Die Antragsfrist wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

LIQUIDITÄT

Für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten vergibt die BAB Betriebsmittelkredite in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro.

Voraussetzungen: KMU bis zu 249 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme bis zu 43 Mio. Euro, die wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind.

STEUER

- Herabsetzung/Aussetzung laufender Steuervorauszahlungen bis zum 31.12.2021 auf Antrag
 - Erlass von Säumniszuschlägen
 - Stundung fälliger Steuerzahlungen bis längstens 30.09.2021 bei Antrag bis zum 30.06.2021 (Stundungsverlängerung bis zum 31.12.2021 bei angemessener Ratenzahlungsvereinbarung möglich)
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis längstens 30.09.2021 bei Antrag bis zum 30.06.2021 (Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs bei angemessener Ratenzahlungsvereinbarung bis zum 31.12.2021 möglich)
-

Hamburg

LIQUIDITÄT

Hamburger Schutzschirm:

Für kleine Unternehmen, Selbständige und Angehörige der freien Berufe. Die Kredithöhe beträgt je nach Anzahl der Geschäftsjahre des Unternehmens zwischen 5.000 und 40.000 Euro. (Hamburg-Kredit-Mikro der IFB Hamburg)

Hamburger Stabilisierungs-Fonds:

Stille Beteiligungen und Bürgschaften für Unternehmen, die zwei der drei folgenden Faktoren zur Unternehmensgröße erfüllen: Bilanzsumme 10 bis 43 Mio. Euro; Umsatzerlöse 10 bis 50 Mio. Euro; Anzahl der Beschäftigten 50 bis 249. Das Mindestvolumen der Förderung liegt bei 800.000 Euro.

Das Programm läuft bis zum 31.12.2021.

Hamburger-Kredit Liquidität:

Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründer mit bis zu 10 Beschäftigten (Modul A): Darlehenshöhe liegt zwischen 20.000 und 250.000 Euro.

Darlehen für gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine, sofern sie von der Körperschaftsteuer befreit sind (Modul B): Darlehenshöhe liegt zwischen 20.000 und 800.000 Euro. Eine Antragstellung ist bis zum 30.06.2021 möglich.

STEUERN

- Herabsetzung/Aussetzung laufender Steuervorauszahlungen auf Antrag (Antragsfrist: 31.12.2021)
- Erlass von Säumniszuschlägen
- zinslose Stundung fälliger Steuerzahlungen (Antragsfrist: 30.06.2021, Anschlussstundungen bis zum 31.12.2021 möglich)
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen zum 30.09.2021 bei Antrag bis zum 30.06.2021 (Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaugschubs längstens bis zum 31.12.2021 möglich)

LIQUIDITÄT

Hessische KMU können über das Programm Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen bei der WIBank Nachrangdarlehen in Höhe von 5.000 bis 500.000 Euro erhalten. Das Programm wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Für Unternehmen, die nicht über andere Hilfsprogramme unterstützt werden, bietet die insofern nachrangige Notfallkasse des Landes Einzelunterstützungen bis zu 100.000 Euro. Anträge müssen bis zum 30.06.2021 gestellt werden. Seit dem 01.05.2021 können Anträge auf Leistungen über 5.000 Euro nur noch durch prüfberechtigte Dritte, d.h. Steuerberater/innen, Rechtsanwälte/innen und Wirtschaftsprüfer/innen gestellt werden. Sprechen Sie uns an!

BETEILIGUNGEN/ BÜRGSCHAFTEN

Hessen-Fonds:

Bürgschaften (ab 2,5 Mio. Euro) für Bankkredite und stille Beteiligungen (bis 25 Mio. Euro) für Unternehmen der Realwirtschaft.

Hessen Kapital I und II:

Stille Beteiligungen für kleine und mittelständische Unternehmen zum Aufbau von Eigenkapital in Höhe von 200.000 bis 1,5 Mio. Euro (bei gutem Rating bei Hessen Kapital II bis 3 Mio. Euro möglich). Das Programm ist befristet bis zum 30.06.2021.

Kleine und mittlere Unternehmen können bei der Bürgschaftsbank Hessen Bürgschaften mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 90 Prozent erhalten. Die Bürgschaftsobergrenze wurde von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro angehoben. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Die WI-Bank bietet Landesbürgschaften ab 2,5 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 90 Prozent für Unternehmen und bei besonderem Landesinteresse auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften an. Gültig bis zum 31.12.2021.

STEUERN

- Herabsetzung/Aussetzung laufender Steuervorauszahlungen auf Antrag
- Stundung von Steuerzahlungen
- Degressive Abschreibung bis zu 25 Prozent
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Mecklenburg-Vorpommern

FINANZIELLE HILFEN

Neustart-Prämie:

Das Land beteiligt sich an Sonderzahlungen von Arbeitgebern an ihre Beschäftigten nach längerer Kurzarbeit, um deren Einkommensverlust zu mildern. Anträge können bis zum 31.10.2021 gestellt werden.

LIQUIDITÄT

Kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitbeschäftigten können einen Antrag auf die rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfen II stellen und Darlehen in Höhe von bis zu 200.000 Euro erhalten. Darlehen bis 20.000 Euro sind zinsfrei. Anträge können bis zum 30.06.2021 gestellt werden. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum sowie die Laufzeit der Corona-Liquiditätshilfen I wurde um jeweils 8 Monate verlängert.

Niedersachsen

FINANZIELLE HILFEN

Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen

Gefördert werden Investitionen in Gebäude zur Verringerung des Energieverbrauchs. Die Förderhöhe beträgt 5.000 Euro bis maximal 1 Mio. Euro. Bei Anwendung der De-Minimis-Beihilfenverordnung maximal 200.000 Euro.

Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Das Land Niedersachsen fördert die Übernahme und Einstellung von Auszubildenden deren Ausbildungsverträge pandemiebedingt aufgelöst werden mussten. Bezuschusst werden Ausgaben des übernehmenden Unternehmens für die Ausbildungsvergütung inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Antragsfrist: Der Ausbildungszeitraum muss spätestens am 28. Februar 2023 enden.

Entlastung Ausbildungsbetriebe

Über das Förderprogramm werden zudem Prämien i.H.v. 500 Euro bzw. 1000 Euro für jede Verlängerung oder Neuschaffung von Ausbildungsplätzen vergeben. Die Antragsfrist endet am 31.10.2022.

Weitere Gegenstände finanzieller Förderung:

- Energetische Modernisierung von Mietwohnraum
- Energetische Modernisierung von Wohnraum für Studierende
- Hilfe zur Kompensation entfallener passiver Kofinanzierung
- Photovoltaik- Batteriespeicher Zuschuss

Eine Aufzählung aller niedersächsischen Corona-Sonderprogramme und der jeweiligen Voraussetzungen finden Sie hier:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp>

LIQUIDITÄTSHILFEN

Im Rahmen der N-Venture Förderung werden Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen mit Liquiditätsbedarf durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital gefördert.

KREDITE

Mit dem Niedersachsen Schnellkredit (Antragsfrist: 23. Dezember 2021) und Niedersachsenschnellkredit für gemeinnützige Organisationen (Antragsfrist: 23. Juni 2021) erfolgt eine Förderung von (gemeinnützigen) Unternehmen, die pandemiebedingt in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Es werden Darlehen von 10.000 Euro bis maximal 300.000 Euro, bzw. 800.000 Euro im Fall der Gemeinnützigkeit gewährt.

Nordrhein-Westfalen

FINANZIELLE HILFEN

Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten. Zuständig sind der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen Lippe. Die Antragstellung muss innerhalb von 12 bzw. 24 Monaten nach Einstellung der Tätigkeit oder Ende der Quarantäne erfolgen.

LIQUIDITÄTSHILFEN

Über den NRW Bank Universalkredit werden zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Vorhaben im In- und Ausland angeboten. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, deren jährlicher Umsatz 500 Mio. Euro nicht überschreitet.

Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro aus dem Mikromezzaninfonds ohne Stellung von Sicherheiten. Antragsbefugt sind kleinere Unternehmen und Existenzgründer, insbesondere gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen.

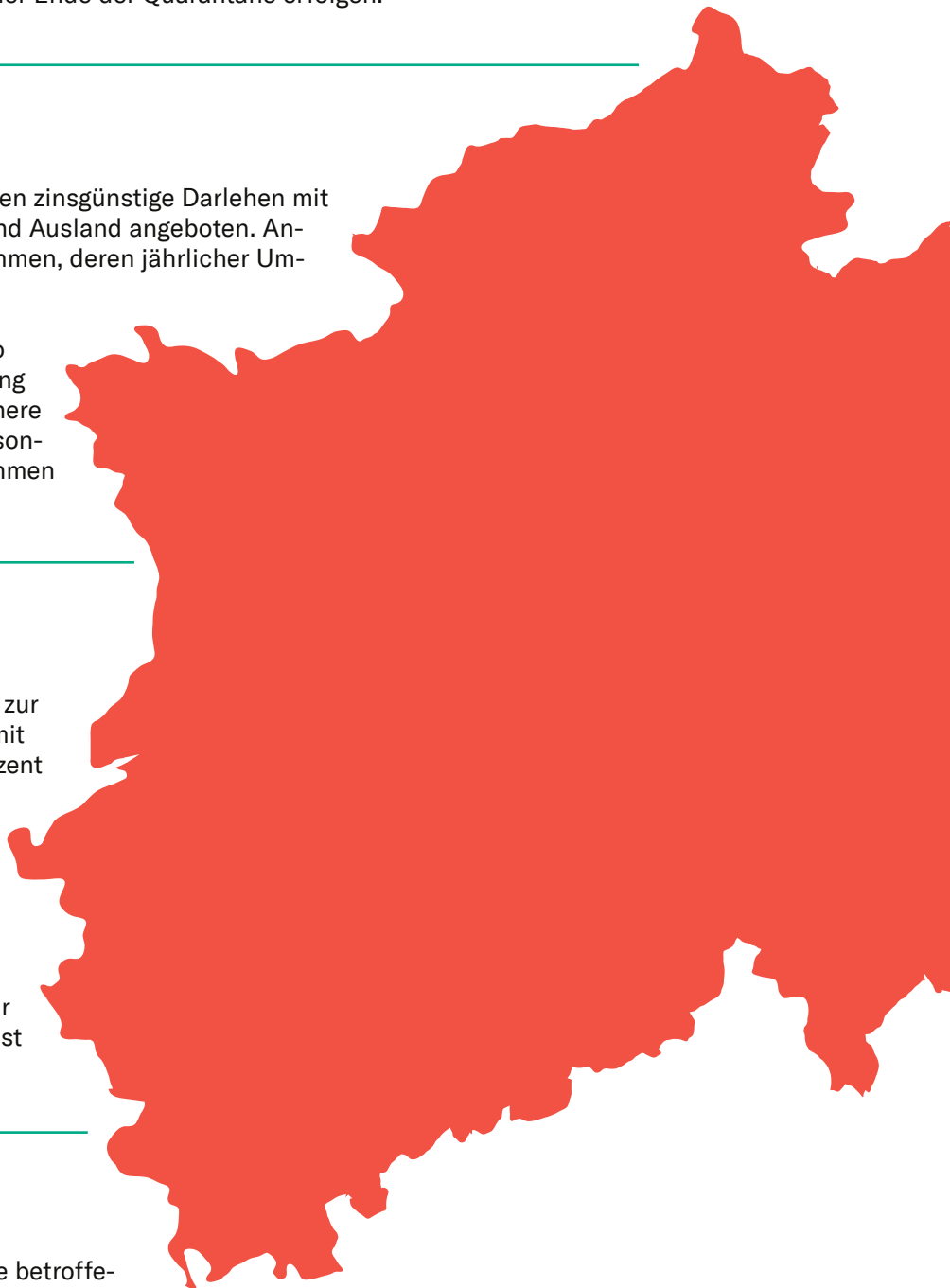
BÜRGSCHAFTEN

Möglichkeit zur Besicherung von Krediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen mit einer Verbürgungsquote von bis zu 90 Prozent durch die Bürgschaftsbank NRW und das Landesbürgschaftsprogramm. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

„SchnellBürgschaft 100“ der Bürgschaftsbank für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern. 100 Prozent Verbürgungsgrad für Kredite bis 250.000 Euro. Das Programm ist befristet bis zum 30.06.2021.

STEUER

Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag entgegen. Dies beinhaltet zinslose Steuerstundungen (Antragsfrist: 30. Juni 2021) und die Herabsetzung von Vorauszahlungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Fristverlängerungen zur Abgabe der Jahressteuererklärung und Nachreichung angeforderter Unterlagen und Belegen, sowie den Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge zu beantragen. Auf Antrag sollen die Finanzämter auch auf etwaige Vollstreckungsmaßnahmen verzichten (Antragsfrist: 30. Juni 2021).



Nordrhein-Westfalen

KRANKENHÄUSER & PFLEGEINRICHTUNGEN

Es werden weiterhin Freihaltepauschalen für bereitgehaltene Behandlungskapazitäten ausgezahlt. Die aktuellen Regelungen dazu gelten noch bis zum 31. Mai 2021.

Pflegeeinrichtungen, Hospize und andere Anbieter von Unterstützungsleistungen können pandemiebedingte Mindereinnahmen und Mehraufwendungen für den Zeitraum März 2020 bis aktuell 31. März 2021 bei den Pflegekassen geltend machen.

SONSTIGES

Die Verfahren im Vergaberecht werden erleichtert. Nur unumgängliche Nachweise und Erklärungen sollen gefordert werden, zudem wird der Einkauf unbürokratischer gestaltet.

Die EU-Kommission hat Strukturhilfen aus dem Aufbau REACT-EU für die Region-Nordrhein Westfalen genehmigt. Mit zielgerichteten Investitionen sollen insbesondere Universitätskliniken, Kommunen, Hochschulen sowie kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden.

Rheinland Pfalz



KRANKENHÄUSER

Das Krankenhausinvestitionsprogramm 2021 stellt insgesamt 129 Mio. Euro bereit. Davon 66 Mio. Euro für bauliche Maßnahmen, insbesondere für die Erweiterung und Modernisierung der Pflegebereiche einschließlich Intensivstationen.

KREDITE

Verlängerung des Hilfsprogramms „Corona Soforthilfe Kredit für gemeinnützige Organisationen“ bis zum 30. November 2021. Anträge können bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland Pfalz (ISB) gestellt werden.

Die ISB bietet neben den aktuellen Überbrückungshilfen des Bundes weiterhin Programmkredite für Unternehmen an, die nicht in die Soforthilfeprogramme passen. Zudem gibt es eine Tilgungsaussetzung bei Programmkrediten bis zum 30. Juni 2021.

BÜRGSCHAFTEN

Die Bürgschaftsbank Rheinlandpfalz hat die Bürgschaftsgrenze für alle Finanzierungsanlässe auf 2,5 Mio. Euro angehoben. Größere Bürgschaften werden von der ISB oder dem Land übernommen, der Höchstbetrag wurde dabei auf 5 Mio. Euro erhöht. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

STEUER

Möglichkeit zur Herabsetzung von Steuervorauszahlungen, zur Stundung von Steuerforderungen und zum Aufschub/Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen.

SONSTIGES

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für Unternehmen. Wenden Sie sich dafür an die Krankenkasse, an die die Beiträge abgeführt werden.

FINANZIELLE HILFEN

Finanzielle Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen die im Landessportverband organisiert sind. Es erfolgt eine nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung von 15 Euro pro Kind oder Jugendlichen, mindestens aber 250 Euro pro Sportverein. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

BETEILIGUNGSMITTEL & BÜRGSCHAFTEN

Die SEK Saarland GmbH stellt Beteiligungsmittel und Landesbürgschaften für kriselnde Unternehmen bereit. Beteiligungskapital und bürgschaftsgesicherte Darlehen belaufen sich auf ein Volumen von bis zu 200 Mio. Euro.

KREDITE

Das Programm „Sofortkredit Saarland“ wurde bis zum 31. Juni 2021 verlängert und auf 35 Mio. Euro erhöht.

Mit der „Startup-Hilfe-Saarland“ unterstützt das Land im Einzelfall bis zu einer Grenze von 800.000 Euro. Die Finanzierung unterliegt den Regeln zu den EU-Kleinbeihilfen und ist durch eine vom Land gemeinsam mit dem Bund übernommene Gewährleistung abgesichert. Antragsfrist ist der 30. Juni 2021.

BETEILIGUNGSMITTEL & BÜRGSCHAFTEN

Stabilisierungsfond Sachsen:

In Form stiller Beteiligungen werden technologieorientierte Start-ups, die pandemiebedingt in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, gefördert. Die maximale Beteiligungshöhe einer Förderung liegt bei 800.000 Euro. Die Zusagefrist für Beteiligungen endet am 30. Juni bzw. 30. September 2021.

Corona Start-Up Hilfsfond:

Das Fördervolumen beträgt 30 Mio. Euro und richtet sich an technologieorientierte Start-ups, die pandemiebedingt in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

Technologiegründerfonds Sachsen:


Der „Technologiegründerfonds Sachsen“ ist um 15 Mio. Euro aufgestockt worden.

In den Programmen der Bürgschaftsbank Sachsen gilt eine erhöhte Bürgschaftsquote von bis zu 90 Prozent. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

STEUERN

Möglichkeit zur Herabsetzung von Steuervorauszahlungen, zur Stundung von Steuerforderungen und zum Aufschub/Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen.

Sachsen-Anhalt



FINANZIELLE HILFEN

Härtefallhilfe Sachsen-Anhalt für Unternehmen und Selbständige, die bisher bei den Soforthilfen des Bundes und der Länder nicht berücksichtigt wurden. Nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung bis zu 100.000 Euro. Antragsstellung bis spätestens 31. Oktober 2021.

LIQUIDITÄTSHILFEN

Im Rahmen des Programms „Sachsen Anhalt Zukunft“ werden von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs (mind. 25.000, max. 5 Mio. Euro) angeboten. Die Laufzeit beträgt 10 bzw. 6 Jahre. Gefördert werden bestehende Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 500 Mitarbeitern und max. 100 Mio. Jahresumsatz. Die Darlehensverträge müssen durch den Darlehensnehmer bis spätestens 31.12.2021 unterzeichnet werden.

STEUERN

Möglichkeit zur Stundung der Steuerschuld. Antragsfrist ist der 30.06.2021. Zudem soll das Finanzamt zunächst von Vollstreckungsmaßnahmen absehen und auf etwaige Säumniszuschläge verzichten. Die Antragsfrist für vollstreckungsrechtliche Erleichterungen endet am 30. Juni 2021.

Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene. Regelungen für gemeinnützige Körperschaften wurden erleichtert (z.B. vereinfachter Zuwendungsnachweis).

BÜRGSCHAFTEN

Erhöhung der Bürgschaften des Landes, zudem ein Verbürgungsgrad von bis zu 90 Prozent.

Ansprechpartner ist die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Schleswig-Holstein

FINANZIELLE HILFEN

Hilfen für soziale Projekte und Tafeln. Das Land stellt insgesamt 3 Mio. Euro Billigkeitsleistungen bereit. Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Antragsfrist endet am 30. September 2021.

Das Land stellt im Rahmen des Soforthilfeprogramms für gemeinnützige Einrichtungen der Kultur und Minderheiten 13,5 Mio. Euro bereit. Die Hilfen können in Anspruch genommen werden, um die laufenden Kosten bei Einnahmedefiziten zu decken. Die Antragsfrist endet am 31. Juli 2021. Ein weiterer Bewilligungszeitraum ist von Juli bis Dezember 2021 geplant.

Corona Billigkeitsleistungen für Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr, einschließlich Schienenpersonennahverkehr. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

STEUERN

Verlängerung der bisherigen Steuerentlastungen. Dazu gehören Steuerstundungen (Antragsfrist: 30. Juni 2021), die Herabsetzung von Vorauszahlungen (Antragsfrist: 31. Dezember 2021) und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (Antragsfrist: 30.06.2021).

KREDITE

Mit dem „Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen SH“ werden Kredite bis 800.000 Euro ermöglicht, maximal jedoch bis 25 Prozent des Gesamtumsatzes. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, die pandemiebedingt in finanzielle Notlage geraten sind. Die Antragsfrist endet am 15. Juni 2021.

Der „IB.SH Härtefallfond Mittelstand“ stellt 80 Mio. Euro zur Verfügung. Möglich sind Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro. Maximal jedoch 25 Prozent des Jahresumsatzes. Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2021.

BETEILIGUNGSMITTEL & BÜRGSCHAFTEN

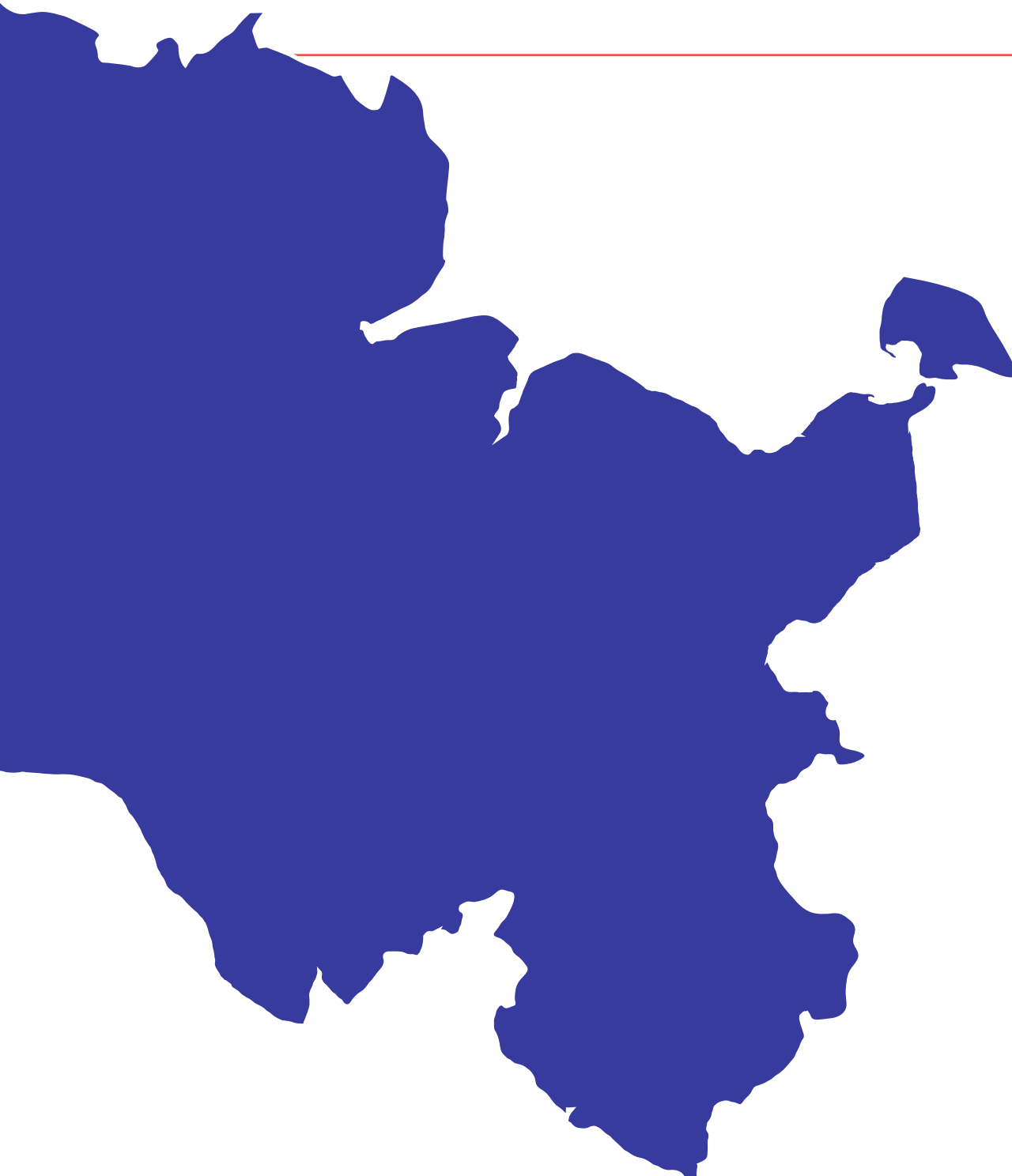
Förderung bilanzstärkender Maßnahmen durch die Bereitstellung von Beteiligungskapital aus dem „MBG Härtefall Fonds Mittelstand“. Das Programm endet am 30. Juni 2021.

Die Bürgschaftsbank SH hat den maximalen Bürgschaftsbetrag auf 2,5 Mio. Euro erhöht. Zudem Erhöhung der Verbürgungsquote auf 90 Prozent bei Krediten bis 500.000 Euro und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Schleswig-Holstein

SONSTIGES

Einmalige Förderung in Höhe von 2.000 Euro bei Übernahme von Auszubildenden, die pandemiebedingt ihren Ausbildungsplatz verloren haben. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.



Thüringen

FINANZIELLE HILFEN

Thüringer Härtefallfonds:

Billigkeitsleistungen von mind. 7.500 Euro bis 100.000 Euro für Unternehmen, die bisher bei den Soforthilfen des Bundes und der Länder nicht berücksichtigt wurden. Das Programm läuft bis zum 31. Oktober 2021.

Veranstaltungshilfe Gfaw:

„Veranstaltungshilfe GFAW“ für gemeinnützige Sozialverbände/-träger, Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsträger. Erstattung von bis zu 90 Prozent des ermittelten Schadens in Form nicht rückzahlbarer Billigkeitsleistung. Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2021.

Zudem Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Ausfallkosten öffentlicher Veranstaltungen. Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Veranstaltungsbranche mit Sitz in Thüringen, aber auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Die Antragstellung wurde bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Zudem werden jetzt abgesagte öffentliche Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 stattfinden sollen, berücksichtigt.

KREDITE

„Corona 800 Kredit“ für kleine und mittlere Unternehmen. Bis 50.000 Euro zinsloses Darlehen. Maximale Kredithöhe 800.000 Euro. Das Programm endet am 30. Juni 2021, Antragsfrist ist der 01. Juni 2021.

BÜRGSCHAFTEN

Es werden Bürgschaften von bis zu 3 Mio. Euro über die Thüringer-Aufbaubank und Bürgschaftsbank Thüringen angeboten. Bürgschaften ab 3 Mio. Euro können über die Bundes- und Landesbürgschaften bezogen werden. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

STEUERN

Steuererleichterungen in Form von Steuerstundungen (bis 31.09.2021), Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuern). Steuerrechtliche Besonderheiten für gemeinnützige Organisationen sind hier in den FAQ unter Service einsehbar: Thüringer Finanzämter | Thüringer Finanzämter (thueringen.de)

Quellen: Bürgschaft - Thüringer Aufbaubank
Finanzhilfen und Risikoentlastung - Thüringer Aufbaubank
Corona: Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Ausfallkosten öffentlicher Veranstaltungen - Thüringer Aufbaubank
Finanzierung - Förderung - Liquiditätssicherung - IHK Erfurt
Corona-Hilfe - Gemeinnützige Sozialverbände/-träger, Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsträger, Träger von Geburtshäusern (TMASGFF) GFAW-Thüringen (gfaw-thueringen.de)